



Chur, 7. Juli 2023

ver/nk

Kontaktperson: Hans Andrea Veraguth

Telefon: +41 81 257 24 61  
E-Mail: Hans-Andrea.Veraguth@alg.gr.ch  
Doku-ID: 679210

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Per E-Mail an:

Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer im Kanton Graubünden

## **Kreisschreiben ALG 2023/03**

### **Detailregelungen Nachführung in der amtlichen Vermessung (AV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund einiger Feststellungen im Rahmen von Verifikationen und Anfragen von Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern halten wir hier einige Präzisierungen fest.

#### **Festlegen von Lagefixpunkten (LFP) in Rand- und Wassersteinen**

Wie in den vergangenen Jahrzehnten in diversen Operaten vertraglich festgelegt, ist das Festlegen von Fixpunktbolzen in Rand- und Wassersteinen nicht zugelassen. Die Gefahr ist zu gross, dass bei einer Strassenrevision der Stein an fast derselben Stelle wieder eingebaut wird und dann aber einen nur schlecht entdeckbaren Fehler in der Höhe oder in der Lage aufweist. Zugelassen ist das Setzen in der Fuge.

#### **Anwendung der Honorarordnung 33 (HO33)**

Die HO33 ist revisionsbedürftig. Solange aber die Ingenieurgeometer Schweiz und die Konferenz der Geoinformations- und Katasterstellen den Revisionsprozess nicht anstossen, werden wir ohne Not keine Anpassungen vornehmen. Die folgenden Punkte könnten Ihnen aber dienlich sein:

- Achten Sie darauf, dass Sie den aktuellen Anwendungsfaktor verwenden und genau die Elemente abrechnen, welche auch ausgeführt wurden. Allenfalls sind die Elemente nach unten zu korrigieren, wenn der Rechnungsbetrag den Aufwand deutlich überschreitet. Dies hilft Ihnen und uns bei allfälligen Beschwerden oder Rückfragen.
- Die Verwendung von GNSS-Punkten als Anschlusspunkte zur Erleichterung der Orientierung ist erlaubt und kann mit der Position 2.11 "Aufsuchen/Signalisieren" verrechnet werden. Vorausgesetzt sind jedoch die Einhaltung der geltenden Richtlinien, insbesondere "Einsatz von GNSS bei der Bestimmung von Detailpunkten in der amtlichen Vermessung". Zwingend sind eine lokale Einpassung in spannungsbehafteten Gebieten resp. in Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen sowie die Messung mindestens eines bekannten Punkts (Lagefixpunkt oder Grenzpunkt).

- Wenn Sie Vermessungsrohre zur Materialisierung von Grenzpunkten verwenden, können Sie diese als Kunststoffmarken (3.19 bzw. 3.36) abrechnen.
- Die Anschaffungspreise sind gemäss unserer Vorlage zu verwenden. Es finden derzeit Untersuchungen der technischen Kommission AV statt, ob diese noch den Marktpreisen entsprechen. Je nach Resultat werden wir die Preise anpassen.

Wir bitten Sie, diese Detailregelungen ab sofort bei der Nachführungsarbeit zu berücksichtigen. Gerne helfen wir bei Detailfragen zur Abrechnung oder zur Nachführung.

Freundliche Grüsse  
**Amt für Landwirtschaft  
und Geoinformation**



Hans Andrea Veraguth  
Kantonsgeometer